

Ergänzende Handelsbedingungen der Onejoon GmbH

Stand: März 2020

Diese Handelsbedingungen haben Vorrang vor eventuell anderslautenden Vereinbarungen in den AGB der Onejoon GmbH („Onejoon“).

A. Haftungsklausel

1. Die Onejoon haftet im Zusammenhang mit diesem Vertrag nur für die schuldhafte Beschädigung von Sachvermögen. Die Haftung von Onejoon nach dieser Bestimmung beträgt höchstens und unabhängig davon, ob sie durch ein Vertragsverhältnis, unerlaubte Handlung, Fahrlässigkeit oder anderweitig bedingt ist, maximal des Netto-Auftragswertes.
2. Onejoon haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nicht für Nutzungs- oder Produktionsausfall, Minderung des Geschäftswertes, entgangenen Gewinn und Datenverlust, Kapitalkosten, Zinsverlust sowie sonstige vorhersehbare oder nicht vorhersehbare mittelbare Schäden und Vermögensschäden oder sonstige beiläufig entstandene oder Folgeschäden oder -verluste.
3. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Personenschäden, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

B. Verzugspönale

Bei Überschreitung des vereinbarten pönalisierten Terms, Start of Operation (SOP) der Anlage, haftet Onejoon – sofern der Auftraggeber glaubhaft macht, dass ihm aus dem Verzug ein Schaden entstanden ist und sofern Onejoon für die Überschreitung allein verantwortlich ist – für nachgewiesene Verzugsschäden bis max. 0,5 % des Netto-Vertragswertes pro Woche vollendeten Verzugs, maximal jedoch bis 5 % des Netto-Auftragswertes. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden ist ausgeschlossen.

C. Rücktritt/Kündigung

1. Der Auftraggeber ist nur dann berechtigt, die Anlage zurückzugeben oder vom Vertrag insgesamt zurückzutreten, wenn
 - (1) der Auftraggeber den Auftragnehmer schriftlich auf den schwerwiegenden Mangel hingewiesen hat,
 - (2) mehrere Nachbesserungsversuche fehlgeschlagen sind,
 - (3) die Anlage in wesentlichen Punkten von den vereinbarten Spezifikationen abweicht,
 - (4) die Anlage nicht in der Lage ist, die vereinbarte Funktionalität zu erbringen,
 - (5) der Auftraggeber durch eine Kaufpreisminderung nicht angemessen entschädigt werden kann und
 - (6) vom Auftraggeber nicht erwartet werden kann, dass dieser die Anlage behält.
2. Sind die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der Auftraggeber nur dann vom Vertrag zurücktreten oder diesen kündigen, wenn er Onejoon die folgenden Beträge erstattet: (1) Bezahlung für die bereits von

Onejoon erbrachten Arbeiten, (2) Kosten der nachweislich bestellten Materialien oder Waren, die noch nicht geliefert wurden, (3) Stornierungskosten für bereits bestellte Materialien oder Dienstleistungen, (4) für die nachweislich angefallenen sonstigen Auslagen sowie (5) overhead fees und (6) entgangener Gewinn. Jegliche andere Rechte des Auftraggebers zum Rücktritt oder zur Kündigung des Vertrags sind ausgeschlossen.

D. Abnahme

Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn (1) seit der Lieferung der Anlage 2 Monate verstrichen sind und Onejoon die Nichtabnahme nicht zu verschulden hat oder (2) der Auftraggeber die Anlage in den kommerziellen Betrieb nimmt, (3) der Auftraggeber die Anlage selbständig betreibt oder (4) sobald der Testbetrieb mit befriedigenden Ergebnissen erfolgt ist. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

E. Gerichtsstand

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Göttingen. Onejoon ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Auftraggebers sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.
2. Dem Vertrag liegt das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

F. Eigentumsvorbehalt

1. Die Anlage bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Preises und sämtlicher Forderungen, die Onejoon aus der Geschäftsbeziehung gegen den Auftraggeber zustehen, Eigentum von Onejoon. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Anlage für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Anlage auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Auftraggeber hat den Abschluss der Versicherung auf Verlangen von Onejoon nachzuweisen. Der Auftraggeber tritt Onejoon schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Onejoon nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern die Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Auftraggeber hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an Onejoon zu leisten. Weitergehende Ansprüche von Onejoon bleiben unberührt.
2. Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen diese Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, räumt der Auftraggeber Onejoon hiermit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Sofern hierfür weitere Maßnahmen erforderlich sind,

Ergänzende Handelsbedingungen der Onejoon GmbH

Stand: März 2020

wird der Auftraggeber alles tun, um Onejoon unverzüglich ein solches Sicherungsrecht einzuräumen. Der Auftraggeber wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

G. Gewährleistung

1. Im Falle mangelhafter Lieferung bzw. Leistung ist Onejoon nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Anlage berechtigt. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag bestimmt sich ausschließlich nach Punkt C. oben.
2. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt Monate, beginnend mit der Abnahme. Die Verjährungsfrist endet spätestens Monate nach Lieferung des Produkts. Sie gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Produkte beruhen. Die Verjährungsverkürzung gilt nicht für die unbeschränkte Haftung von Onejoon für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler oder soweit Onejoon ein Beschaffungsrisiko übernommen hat.
3. Die vertraglichen Gewährleistungsrechte sind abschließend. Alle weitergehenden gesetzlichen oder sonstigen Ansprüche sind ausgeschlossen.

H. Vertragsanpassung

Sollten sich anwendbare Gesetze oder Normen nach dem Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung ändern und ist dadurch eine Anpassung des Vertragsgegenstandes oder des Terminplanes notwendig oder erhöhen sich die Kosten für die Projektdurchführung, so ist Onejoon zu einer Anpassung des Vertragsgegenstandes, des Vertragspreises und des Terminplanes berechtigt.

I. Zahlungsverzug des Auftraggebers

Onejoon kann ohne jegliche Haftung gegenüber dem Auftraggeber den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn der Auftraggeber mehr als 30 Tage im Verzug mit einer Zahlungspflicht unter dem Vertrag ist oder gegen eine wesentliche Vertragspflicht verstößt.

J. Keine Abwerbung von Mitarbeitern

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, während der Dauer dieses Vertrages und für die Dauer von zwei Jahren nach Beendigung dieses Vertrages keine Personen abzuwerben, die bei Beendigung dieses Vertrages oder im Zeitraum von 2 Jahren vor Beendigung dieses Vertrages Arbeitnehmer oder Organmitglieder der Onejoon oder weiterer, mit der Onejoon gemäß §§ 15 ff. AktG verbundener Unternehmen waren.

2. Verletzt der Auftraggeber das in Absatz 1 niedergelegte Verbot, ist er gegenüber Onejoon zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 100.000 EUR verpflichtet. Weitere Ansprüche von Onejoon bleiben unberührt.

K. Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Rechte und Pflichten des Auftraggebers nach dem Vertrag dürfen nur mit vorheriger Zustimmung von Onejoon übertragen werden.

L. Höhere Gewalt

1. Ein „Ereignis Höherer Gewalt“ bezeichnet sämtliche nicht von den Vertragsparteien zu vertretenden, unvorhergesehenen oder unvorhersehbaren sowie unvermeidbaren Ereignisse, die die vertragsgemäße Leistungserfüllung einer Partei ganz oder teilweise verhindern. Dazu zählen Streik, Aussperrung, Explosion, Naturgewalten, Epidemien, Atomare Verseuchungen und Vorfälle, Brand, Überschwemmung, Sabotage, Terroristische Akte, Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Material- oder Energiemangel, behördliche Eingriffe, Transportschwierigkeiten oder Verweigerung ggf. erforderlicher Exportgenehmigungen sowie sonstige ähnliche Ereignisse.
2. Sind die Parteien durch ein Ereignis Höherer Gewalt an der vertragsgemäßen Leistungserfüllung gehindert, so ruhen die betroffenen Verpflichtungen für die Dauer des durch das Ereignis Höherer Gewalt verursachten Leistungshindernisses. Die Lieferfristen sowie die Montage- und Inbetriebnahmetermine der Anlage verlängern sich entsprechend.
3. Berufet sich eine Partei auf das Vorliegen eines Ereignisses Höherer Gewalt, so hat sie die andere Partei unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen sowie ausreichende Nachweise für das Vorliegen des Ereignisses Höherer Gewalt vorzulegen. Die sich auf das Ereignis Höherer Gewalt berufende Partei hat darüber hinaus sämtliche angemessenen Bemühungen zur Eingrenzung der Folgen des Ereignisses Höherer Gewalt zu unternehmen.
4. Liegt ein Ereignis Höherer Gewalt vor, werden sich die Parteien unverzüglich abstimmen, um eine gerechte Lösung zu finden sowie sämtliche angemessenen Anstrengungen zur Begrenzung der Folgen des Ereignisses Höherer Gewalt zu unternehmen.
5. Dauert ein Ereignis Höherer Gewalt länger als neunzig (90) Tage in Folge an, so kann dieser Vertrag von jeder Partei durch schriftliche Mitteilung gegenüber der anderen Partei einseitig gekündigt werden.